Mittheilung des Senats

vom 7. October 1879.

Besteuerung der Urkunden.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. d. Mts. bei und wird demgemäß die Verkündigung des Gesetzes veranlassen. Er bemerkt dabei, daß die Bestimmungen desselben in dem Gesetze, die Steuern für das Jahr 1880 betreffend, an entsprechender Stelle Aufnahme werden finden müssen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. October 1879.

1. Kur und Verpflegung erkrankter Gefangener.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats einverstanden.

2. Finanzbericht über die ersten acht Monate.

Die Bürgerschaft hat den ihr mitgetheilten Bericht dankend entgegengenommen.

3. Anschaffung eines neuen Dampfbaggers.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation einverstanden, dergestalt, daß im gegenwärtigen Jahre nicht mehr als ℳ. 119 655 verausgabt werden.

4. Gasmotoren am Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, den Weserbahnhof mit Gaskraftmaschinen auszustatten, einverstanden und bewilligt den Betrag von ℳ. 52 000 auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

5. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Deputation dankend entgegengenommen und erklärt sich gern damit einverstanden, daß die für die Rechnungsführung der Witwenkasse erforderlichen Arbeiten unter Kontrole und Verantwortlichkeit des Rechnungsführers dieser Deputation der Generalkasse übertragen werden. Sie kann sich jedoch der Consequenzen wegen mit der dafür verlangten Bewilligung von ℳ. 1 000 in der beantragten Form nicht einverstanden erklären, umsoweniger, da inhalts des erstatteten Berichts durch die Ueberweisung der fraglichen Arbeiten an die Beamten der Generalkasse eine Ueberhäufung derselben mit Arbeiten, respective eine Beeinträchtigung der ihnen an der Generalkasse obliegenden Arbeiten nicht zu befürchten ist, demnach deren Thätigkeit über ihre regelmäßigen Dienststunden hinaus auch nicht in Anspruch genommen zu werden braucht. Ferner dürften einer solchen Bewilligung auch die Bestimmungen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamten betreffend, entgegenstehen, da hiernach für amtliche oder mit dem Amte in Verbindung stehende Nebengeschäfte den Beamten ein Anspruch auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln nicht zusteht.

Sollte durch die Ueberweisung der fraglichen Arbeiten an die Generalkasse später die Anstellung einer weiteren Arbeitskraft erforderlich werden, so sieht die Bürgerschaft darüber weiterer Berichterstattung der Finanzdeputation entgegen.